

PREISBLATT (HÜLZWEILER)

(GÜLTIG AB 01.07.2026)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Wärmegrundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Wärmearbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Wärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Verrechnungspreis beträgt derzeit 0,00 €/Monat netto und 0,00 €/Monat brutto
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4., der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wird.
- 1.6 Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

Tarif Nahwärme I

Dieser Tarif gilt für die Kunden, deren Gesamtanschlusswert **100 kW nicht übersteigt**.

Stand: 01.07.2026		Brutto	Netto
Arbeitspreis WAP	Ct/kWh	11,73	9,86
Emissionspreis AP _{CO2nat.}	Ct/kWh	1,740	1,462
Grundpreis je Anschlussobjekt WGP	€/Monat	56,13	47,17

Tarif Nahwärme II

Dieser Tarif gilt für die Kunden, deren Gesamtanschlusswert **100 kW übersteigt** und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden im für Raumheizung und Brauchwarmwasserbereitung üblichen Rahmen liegen.

Stand: 01.07.2026		Brutto	Netto
Arbeitspreis WAP	Ct/kWh	nach Vereinbarung	
Emissionspreis AP _{CO2nat.}	Ct/kWh	1,740	1,462
Grundpreis je Anschlussobjekt WGP	€/Monat	nach Vereinbarung	
Jahresleistungspreis je kW Vertragsleistung	€/kW/Jahr	nach Vereinbarung	
Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler:			
für eine Vorhalteleistung über 100 kW	€/Jahr	nach Vereinbarung	

Hausanschlusskostenbeiträge

Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH sind gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Die Neuberechnung und Anpassung des Grundpreises gemäß der Preisänderungsformel erfolgt vierteljährlich. Der Grundpreis verändert sich in Abhängigkeit der Indizes ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung des Grundpreises die veröffentlichten Indices wie folgt zu Grunde gelegt:

Für die Preise ab Rechnungsmonat 1, die veröffentlichten Indices der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 4, die veröffentlichten Indices der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 7, die veröffentlichten Indices der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 10, die veröffentlichten Indices der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

$$W_{GP} = W_{GP0} * [0,30 + (0,3 * \text{Lohn/Lohn}_0) + (0,40 * \text{Investitionsgüter/Investitionsgüter}_0)]$$

Darin bedeuten:

W_{GP}	=	neuer Grundpreis in €/Monat netto nach vereinbartem Anschlusswert
W_{GP0}	=	Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2024, (€/Monat) netto
Lohn	=	Lohnindex (Basisjahr 2020 = 100) der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, www.destatis.de , Genesis-online Datenbank, 6. Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 662231 monatlicher Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten
Lohn_0	=	Ausgangswert Basislohnindex ($L_0 = 105,4$) ist der Jahresdurchschnittsindex von 2023
Investitionsgüter	=	Investitionsgüterindex (Basisjahr 2021 = 100) ohne Umsatzsteuer, Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, statistischer Bericht, Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise - lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
$\text{Investitionsgüter}_0$	=	Basisinvestitionsgüterindex, Ausgangswert ($I_0 = 113,3$) ist der Jahresdurchschnittsindex von 2023. (Basisjahr 2021 = 100)

Berechnungsbeispiel (Stand 2021):

$W_{GP0} = 41,20 \text{ €/Monat}$; $Lohn_0 = 109,5$; $Lohn = 111,5$; $Investitionsgüter_0 = 104,9$
 $Investitionsgüter = 105,7$

$W_{GP} = 41,20 \text{ €/Monat} * [0,30 + (0,3 * 111,5/109,5) + (0,40 * 105,7/104,9)]$

$W_{GP} = 41,55 \text{ in €/Monat netto und } 44,46 \text{ €/Monat brutto}$

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Die Neuberechnung und Anpassung des Arbeitspreises gemäß der Preisänderungsformel erfolgten vierteljährlich. Der Arbeitspreis verändert sich in Abhängigkeit der Indizes ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung des Arbeitspreises die veröffentlichten Indices wie folgt zu Grunde gelegt:

Für die Preise ab Rechnungsmonat 1, die veröffentlichten Indices der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 4, die veröffentlichten Indices der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 7, die veröffentlichten Indices der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 10, die veröffentlichten Indices der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

$$W_{AP} = W_{AP0} * [(0,1 * Lohn/Lohn_0) + (0,50 * Gas/Gas_0) + (0,40 * Markt/Markt_0)]$$

Darin bedeuten:

W_{AP} = *neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto*

W_{AP0} = *Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2024 (ct/kWh) netto*

$Lohn$ = *Lohnindex (Basisjahr 2020 = 100) der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, www.destatis.de, Genesis-online Datenbank, 6. Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 662231 monatlicher Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten*

$Lohn_0$ = *Ausgangswert Basislohnindex ($L_0 = 105,4$) ist der Jahresdurchschnittsindex von 2023*

Gas = *Gaspreisindex (Basisjahr 2021 = 100), Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, statistischer Bericht, Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise - lfd. Nr. 642 „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer.“*

Gas_0 = *Basisgaspreisindex, Ausgangswert ($Gas_0 = 224,9$) ist der Jahresdurchschnittsindex von 2023. (Basisjahr 2021 = 100)*

<i>Markt</i>	=	<i>Wärmepreisindex (Basisjahr 2020 = 100), www-genesis.destatis.de, Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, Preise, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Verbraucherpreisindex: Deutschland Monate</i>
<i>Markt₀</i>	=	<i>Basiswärmepreisindex, Ausgangswert (Markt₀ = 116,7) ist der Jahresdurchschnittsindex von 2023</i>

Berechnungsbeispiel (Stand 2021):

$W_{AP0} = 5,45 \text{ ct/kWh}$; $Lohn_0 = 109,5$; $Lohn = 111,5$; $Gas_0 = 81,3$; $Gas = 71,4$; $Markt_0 = 96,4$; $Markt = 95,3$

$W_{AP} = 5,45 \text{ ct/kWh} * [(0,1 * 111,5/109,5) + (0,50 * 71,4/81,3) + (0,40 * 95,3/96,4)]$

$W_{AP} = 5,10 \text{ in ct/kWh netto und } 5,46 \text{ ct/kWh brutto}$

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO2nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO2nat} = AP_{CO2nat0} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

AP_{CO2nat} = *neuer nationaler CO₂-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto*

$AP_{CO2nat0}$ = *Basis nationaler CO₂-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2024, (ct/kWh) netto*

nEP = *für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)*

nEP_0 = *Basiswert für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG*

Berechnungsbeispiel (Stand 2022):

$AP_{CO2nat0} = 0,562 \text{ ct/kWh}$; $nEP_0 = 25 \text{ €/t}$; $nEP = 30 \text{ €/t}$

$AP_{CO2nat} = 0,562 * 30/25$

$AP_{CO2nat} = 0,674 \text{ ct/kWh netto und } 0,721 \text{ ct/kWh brutto}$

- 2.4 Die Berechnung des „Basis nationaler CO₂-Arbeitspreis“ erfolgt nach der VDI 2077 Teil 3 und den zurzeit geltenden Emissionsfaktoren der eingesetzten Brennstoffe zur Wärmeerzeugung.
- 2.5 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten

Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

- 2.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die GWBS hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die GWBS zu einer Weitergabe verpflichtet.

3. Kostenpauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen der GWBS werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	<i>netto / brutto</i>
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	1,00 € / 1,19 €
Einstellung (§ 33 AVBFernwärmeV) und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV) mind.	96,00 € / 114,24 €
Kosten für Nachprüfung von Messeinrichtungen. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GWBS, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so werden für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung die entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 430,40 € netto erhoben:	430,40 € / 512,18 €

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Abrechnung
(§ 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)

- 1-3 Fam. 25,21 € / 30,00 €
- 4-6 Fam. 42,02 € / 50,00 €

3.2 In den in Ziff. 3.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der GWBS in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

4. Wärmeübergabestationen und Trinkwassererwärmer

Wir bieten verschiedene Ausführungen der Wärmeübergabestation und der Warmwasserspeicher an. Diese Anlagen sind speziell auf das Gesamtsystem Nahwärme abgestimmt. Wir gewähren ab dem Kaufdatum einer Wärmeübergabestation eine Gewährleistung von 5 Jahren, für die restlichen Komponenten 2 Jahre. Bei allen Wärmeübergabestationen ist eine witterungsgeführte Regelung enthalten. Datenblätter stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wärmeübergabestationen:

		Brutto	Netto
Danfoss VX-Solo II HWS ECL310/ A337 für 1 Radiatoren-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW	€	4.331,60	3.640,00
Danfoss VX-Solo II HWS ECL310/ A347 für 1 Fußboden-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW mit STW	€	4879,00	4.100,00
Danfoss VX-Solo II H2WS ECL310/ A267 für 1 Fußboden-HK, 1 Radiatoren-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW mit STW	€	5831,00	4.900,00
Aufpreis für eine Leistungsanpassung auf 30 kW je Station	€	126,38	106,20

Speicher-Trinkwassererwärmer:

		Brutto	Netto
Danfoss Speicher-Wassererwärmer W-E 125.81 , innen emailliert, MG-Schutzanode, mit Wärmedämmung nach DIN, 125 Liter Inhalt	€	1.112,65	935,00
Danfoss Speicher-Wassererwärmer W-E 150.81 , innen emailliert, MG-Schutzanode, mit Wärmedämmung nach DIN, 150 Liter Inhalt	€	1.178,10	990,00
Danfoss Speicher-Wassererwärmer W-E 220.81 , innen emailliert, MG-Schutzanode, mit Wärmedämmung nach DIN, 220 Liter Inhalt	€	1.570,80	1.320,00

(Stand: 07/2026)